

Amtliche Bekanntmachung  
Hiermit wird die

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Emleben

Öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Durch den Gemeinderat wurde am 20.02.2018 mit Beschluss Nr. 06/18 die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Emleben beschlossen.
2. Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde mit der Bitte um Erteilung der Eingangsbestätigung gem. § 21 Abs. 3 ThürKO vorgelegt.
3. Mit Datum vom 14.03.2018 hat die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha gem. § 21 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz ThürKO die Eingangsbestätigung in der jeweils gültigen Fassung zu o.g. Satzung erteilt. Die Satzung darf gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden.
4. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Emleben, d. 19.03.2018

gez. Sauerbier  
Bürgermeister

## **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Emleben**

### **§ 1 Änderung der Hauptsatzung**

#### **§ 9 – Entschädigung**

##### **Abs. 4 Satz 2**

Erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§38 Abs. 5 ThürKWO) je eine pauschale Entschädigung von 25,00 € (§ 34 Abs. 2. ThürKWG).

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Emleben, d. 19.03.2018

Sauerbier  
Bürgermeisterin

Siegel